

Sonderregelung: Berufskraftfahrende aus Drittstaaten



Worum geht es?

Berufskraftfahrende aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaaten) können ohne Anerkennung eines Berufsabschlusses in Deutschland arbeiten, da im Ausland der Beruf selten im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung erlernt wird.

Welche Voraussetzungen brauchen Berufskraftfahrende aus Drittstaaten?

1. Die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und
2. Den Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN)

Wenn eine oder beide der oben genannten Voraussetzungen fehlen, ist eine Einreise zur Qualifizierung für bis zu 15 Monate möglich, wenn...

- ... nachgewiesen wird, dass man die im Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrende einschlägige Fahrerlaubnis besitzt, und...
- ... der Arbeitsvertrag zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der erforderlichen Voraussetzungen verpflichtet, und...
- ... die Arbeitsbedingungen es ermöglichen, die Voraussetzungen innerhalb von 15 Monaten zu erlangen, und...
- ... für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und des Fahrerqualifizierungsnachweises ein konkretes Arbeitsplatzangebot für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis als Berufskraftfahrende bei demselben Arbeitgeber vorliegt;
- ... Sprachkenntnisse müssen nicht mehr nachgewiesen werden.

Im Einzelfall kann die Zustimmung für bis zu weitere sechs Monate erteilt werden.

Was muss ich sonst noch wissen?

- Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist anwendbar, wenn beide Voraussetzungen für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrende erfüllt sind.
- Der Arbeitgeber prüft ob die erforderlichen Erlaubnisse und Befähigungen für die Beschäftigung vorliegen und bestätigt dies gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis.
- Die BA prüft im Zustimmungsverfahren die Beschäftigungsbedingungen, z.B. ob die Arbeitszeiten und das Gehalt der ausländischen Fachkraft den ortsüblichen Arbeitsbedingungen bei vergleichbarer Tätigkeit entsprechen. Diese Prüfung erfolgt ohne Vorrangprüfung.
- Ist die Person älter als 45 Jahre, muss das monatliche Bruttogehalt mindestens 4.152,50 € (Stand 2024) betragen. Alternativ muss ein Nachweis über eine ausreichende Altersversorgung vorliegen.

FQN löst Schlüsselzahl 95 ab

Der Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) ersetzt seit Mai 2021 den früheren Eintrag der Schlüsselzahl 95 im Führerschein. Der FQN wird bei der Fahrerlaubnisbehörde beantragt und muss immer zusammen mit dem Führerschein und der Fahrerkarte mitgeführt werden.



Umschreiben der Fahrerlaubnis
Besteht ein Abkommen bezüglich der Anerkennung von nationalen Führerscheinen? Ist das entsprechende Land in der Staatenliste* der Anlage 11 zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zu finden, muss für eine Umschreibung ggf. keine theoretische und/oder praktische Prüfung absolviert werden.
*Bundesministerium der Justiz:
www.gesetze-im-internet.de

Kontakt

IQ Teilvorhaben „Servicestellen Fachkräfteeinwanderung NordWest und SüdOst“ in Brandenburg:
<https://www.ihk-projekt.de/sfe>



Das Förderprogramm IQ - Integration durch Qualifizierung wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Dieses Factsheet wurde durch die IQ Teilvorhaben „Servicestelle Fachkräfteeinwanderung NordWest und SüdOst“ des IQ Programms in Brandenburg erstellt. Die Grundlage stammt vom IQ Netzwerk Niedersachsen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:

